

21.10.98**Fz - In - R - Wi****Gesetzesantrag**
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen**A. Zielsetzung**

Durch die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Buchführungsunterlagen von sechs auf zehn Jahre soll eine Harmonisierung innerhalb der steuerlichen und der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen erreicht werden. Die sechsjährige Aufbewahrungsfrist für bestimmte Buchführungsunterlagen – insbesondere Buchungsbelege – hat sich als nicht praxisgerecht erwiesen. Aus steuerlicher und handelsrechtlicher Sicht sollte die Aufbewahrungsfrist für die zur Erstellung der Buchführung erforderlichen Belege mit der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen übereinstimmen.

Besondere Bedeutung kommt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist im Zusammenhang mit den bundesweiten Ermittlungsverfahren gegen Kunden und Mitarbeiter von Kreditinstituten wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung bzw. der Beteiligung an der Steuerhinterziehung zu. Am 31. Dezember 1998 endet für die Kreditinstitute die sechsjährige Aufbewahrungsfrist für bestimmte Buchführungsunterlagen aus dem Zeitraum vor Einführung der Zinsabschlagsteuer. Eine Vernichtung dieser Unterlagen hätte zur Folge, daß die Verfolgung von Bankkunden im strafrechtlichen Verfahren praktisch unmöglich wird und die hinterzogenen Steuern nicht mehr festgesetzt werden können. Dies gilt auch für die Verfolgung später begangener Straftaten, die aus dem Kapitaltransfer ins Ausland resultieren (Nichterklärung von Kapitalerträgen in den Folgejahren).

B. Lösung

Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen von sechs auf zehn Jahre.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Sonstige Kosten

Nicht quantifizierbar.

Bundesrat

Drucksache 848/98

21.10.98

Fz - In - R - Wi

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen

DER NIEDERSÄCHSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 21. Oktober 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der steuerlichen
und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen

mit dem Antrag zuzuleiten, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in den Deutschen Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 GO-BR den zuständigen Ausschüssen zur Beratung in der Ausschlußwoche ab dem 9. November 1998 zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

§ 147 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind. Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen lassen die in Satz 1 bestimmte Frist unberührt. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist; § 169 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), zuletzt geändert durch, wird nach § 19 folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Aufbewahrungsfristen

§ 147 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom gilt erstmals für Unterlagen, die nach dem 31. Dezember 1991 entstanden sind.“

Artikel 3

Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren.“

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche

Nach Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird folgender Elfter Abschnitt angefügt:

„Elfter Abschnitt.

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verlängerung der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen

Artikel 47

§ 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom gilt erstmals für Unterlagen, die nach dem 31. Dezember 1991 entstanden sind.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Durch die Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen von sechs auf zehn Jahre soll eine Harmonisierung innerhalb der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen erreicht werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 AO für die in § 147 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 AO genannten Buchführungsunterlagen von sechs auf zehn Jahre zielt auf eine Harmonisierung zwischen der allgemeinen Aufbewahrungsfrist für Unterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO (Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanz, sowie die zum Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen) und der besonderen Aufbewahrungsfrist für empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe, Wiedergaben der abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe, Buchungsbelege und sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (bislang: sechs Jahre) ab.

Die besondere Aufbewahrungsfrist für Buchführungsunterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die in Fällen der Steuerhinterziehung geltende Festsetzungsfrist von zehn Jahren (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO) läuft faktisch ins Leere, weil eine aufbewahrungspflichtige Buchführung ohne die zur Erstellung der Buchführung notwendigen Belege wenig aussagekräftig ist. Insbesondere für Zwecke der Prüfung der Buchführung durch Betriebsprüfung und die Steuerfahndung ist die Einsichtnahme in die Buchführungsbelege zwingend notwendig. Aus steuerlicher Sicht sollte die Aufbewahrungsfrist für die zur Erstellung der Buchführung erforderlichen Belege mit der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen übereinstimmen.

Besondere Bedeutung kommt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist im Zusammenhang mit den bundesweit anhängigen Steuerstraßverfahren gegen Kunden und Mitarbeiter von Kreditinstituten wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung bzw. der Beteiligung an der Steuerhinterziehung zu. Nur mit Hilfe der Buchungsbelege lassen sich Verbindungen zwischen anonym geführten Konten – die auch nach 1992 fortbestanden haben – und Kontoinhabern herstellen.

848/98

Der Bundesfinanzhof hat in einem Einzelfall entschieden, daß kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen für steuerliche Aufbewahrungsfristen maßgeblich sind (Urteil vom 02.02.1982, BStBl. II, 409, 412). Damit aus der Einzelfallentscheidung keine unzutreffenden Folgerungen gezogen werden, stellt Satz 2 klar, daß für Zwecke der Besteuerung die längeren steuerlichen Aufbewahrungsfristen maßgebend sind.

Satz 3:

Folgeänderung, die durch die Neueinfügung des Satzes 2 notwendig wird.

Zu Artikel 2

Artikel 97 § 19 a EGAO regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des § 143 Abs. 3 AO. Dadurch soll sichergestellt werden, daß sich die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf Unterlagen beschränkt, für die die Aufbewahrungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgelaufen ist.

Zu Artikel 3

Für die in § 257 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 aufgeführten Unterlagen wird die Aufbewahrungsfrist von sechs auf zehn Jahre verlängert. Damit soll die handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist der durch Artikel 1 verlängerten steuerlichen Aufbewahrungsfrist im Interesse der Harmonisierung der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungbestimmungen angepaßt werden.

Zu Artikel 4

Der dem EGHGB anzufügende neue Artikel 47 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des § 257 Abs. 4 HGB. Dadurch soll sichergestellt werden, daß sich die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf Unterlagen beschränkt, für die die Aufbewahrungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgelaufen ist.

Zu Artikel 5

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

27.11.98

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen

A. Zielsetzung

Die unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen im Handels- und Steuerrecht haben sich in der Praxis der Steuerverwaltung nicht bewährt. Die in Fällen der Steuerhinterziehung geltende Festsetzungsfrist von zehn Jahren (§ 169 Abs. 2 Satz 2 AO) läuft in einer Vielzahl von Fällen faktisch ins Leere, weil eine aufbewahrungspflichtige Buchführung ohne die zur Erstellung der Buchführung notwendigen Belege wenig aussagekräftig ist. Insbesondere für Zwecke der Prüfung der Buchführung durch Betriebsprüfung und Steuerfahndung ist die Einsichtnahme in die Buchungsbelege im Sinne der §§ 147 Abs. 1 Nr. 4 AO, 257 Abs. 1 Nr. 4 HGB zwingend notwendig. Hiernach sollte aus steuerlicher Sicht die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege (zur Zeit sechs Jahre) mit der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen übereinstimmen.

Besondere Bedeutung kommt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist im Zusammenhang mit den bundesweit anhängigen Ermittlungsverfahren gegen Kunden und Mitarbeiter von Kreditinstituten wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung bzw. der Beteiligung an der Steuerhinterziehung zu. Die Vernichtung der Buchungsbelege des Jahres 1992 am 31. Dezember 1998 hätte zur Folge, daß die strafrechtliche Verfolgung von Bankkunden praktisch unmöglich wird und die hinterzogenen Steuern nicht mehr festgesetzt werden können.

B. Lösung

Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von sechs auf zehn Jahre.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Sonstige Kosten

Nicht quantifizierbar.

27.11.98

Gesetzentwurfdes Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen

Der Bundesrat hat in seiner 732. Sitzung am 27. November 1998 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

§ 147 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch, wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 4 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind. Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen lassen die in Satz 1 bestimmte Frist unberührt. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist; § 169 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht."

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), zuletzt geändert durch, wird nach § 19 folgender § 19 a eingefügt:

"§ 19 a**Aufbewahrungsfristen**

§ 147 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom gilt erstmals für Unterlagen, die nach dem 31. Dezember 1991 entstanden sind."

Artikel 3**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

§ 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 4 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren."

Artikel 4**Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche**

Nach Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird folgender Elfter Abschnitt angefügt:

"Elfter Abschnitt.

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verlängerung der steuerlichen und
handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen

Artikel 47

§ 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom gilt erstmals für Unterlagen, die nach dem 31. Dezember 1991 entstanden sind."

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**I. Allgemeines**

Die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von derzeit sechs Jahren soll auf zehn Jahre verlängert und damit an die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen nach §§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO, 257 Abs. 1 Nr. 1 HGB angepaßt werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 AO für die in § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO genannten Buchungsbelege von sechs auf zehn Jahre zielt auf eine Anpassung an die allgemeine Aufbewahrungsfrist für Unterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO (Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanz sowie die zum Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen) ab. Die besondere Aufbewahrungspflicht für Buchungsbelege im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die in Fällen der Steuerhinterziehung geltende Festsetzungsfrist von zehn Jahren (§ 169 Abs. 2 Satz 2 AO) läuft faktisch ins Leere, weil eine aufbewahrungspflichtige Buchführung ohne die zur Erstellung der Buchführung notwendigen Belege wenig aussagekräftig ist. Insbesondere für Zwecke der Prüfung der Buchführung durch Betriebsprüfung und Steuerfahndung ist die Einsichtnahme in die Buchungsbelege zwingend notwendig. Hiernach sollte aus steuerlicher Sicht die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege mit der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen übereinstimmen.

Besondere Bedeutung kommt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist im Zusammenhang mit dem bundesweit anhängigen Steuerstraßverfahren gegen Kunden und Mitarbeiter von Kreditinstituten wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung bzw. der Beteiligung an der Steuerhinterziehung zu. Am 31. Dezember 1998 endet für die Kreditinstitute die sechsjährige Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege aus dem Zeitraum vor Einführung der Zinsabschlagsteuer (1. Januar 1993). Eine Vernichtung der Buchungsbelege hätte zur Folge, daß die strafrechtliche Verfolgung von Bankkunden praktisch unmöglich wird und die hinterzogenen Steuern nicht mehr festgesetzt werden können. Dies gilt auch für nach 1992 begangene Straftaten, die aus dem Kapitaltransfer ins Ausland resultieren (Nichterklärung von Kapitalerträgen in den Folgejahren).

Die Beschränkung der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf zehn Jahre nur für Buchungsbelege im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO erscheint einerseits für

Besteuerungszwecke und zur Ermittlung von Steuerstraftaten ausreichend und nimmt andererseits Rücksicht auf das Interesse der Wirtschaft an einer Beschränkung ihrer Aufbewahrungsfristen.

Der Bundesfinanzhof hat in einem Einzelfall entschieden, daß kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen für steuerliche Aufbewahrungsfristen maßgeblich sind (Urteil vom 2. Februar 1982 - BStBl II, 409, 412). Damit aus der Einzelfallentscheidung keine unzutreffenden Folgerungen gezogen werden, stellt Satz 2 klar, daß für Zwecke der Besteuerung die längeren steuerlichen Aufbewahrungsfristen maßgebend sind.

Zu Artikel 2

Artikel 97 § 19 a EGAO regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des § 143 Abs. 3 AO. Dadurch soll sichergestellt werden, daß sich die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf Unterlagen beschränkt, für die die Aufbewahrungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgelaufen ist.

Zu Artikel 3

Für die in § 257 Abs. 1 Nr. 4 HGB aufgeführten Unterlagen wird die Aufbewahrungsfrist von sechs auf zehn Jahre verlängert. Damit soll die handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist der durch Artikel 1 verlängerten steuerlichen Aufbewahrungsfrist im Interesse eines Gleichklanges im Handels- und Steuerrecht angepaßt werden.

Zu Artikel 4

Der dem EGHGB anzufügende neue Artikel 47 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des § 257 Abs. 4 HGB. Dadurch soll sichergestellt werden, daß sich die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf Unterlagen beschränkt, für die die Aufbewahrungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgelaufen ist.

Zu Artikel 5

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.